

S T A T U T E N

Frauenverein Oberdiessbach

2012

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Oberdiessbach“ besteht seit dem Jahre 1944 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Oberdiessbach.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen und beteiligt sich in gemeinsamer Arbeit im sozialen und kulturellen Bereich
- Kurse / Vorträge / Anlässe
 - Besichtigungen / Ausflüge
 - Führen von festen sozialen Einrichtungen (Brockenstube, Ludothek)
- 2.2 Der Verein kann bestehende Aufgaben, die nicht mehr zweckmässig sind, aufgeben oder neue übernehmen, die dem Vereinszweck entsprechen.
- 2.3 Der Verein unterstützt oder unterhält zeitlich begrenzte gemeinnützige Projekte.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Jahresbeitrag bezahlen. Der Eintritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich erfolgen.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 3.2 Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.
- 3.4 Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Hauptversammlung anfechten.
- 3.5 Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, werden zu Freimitgliedern (vom Jahresbetrag enthoben)

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereines sind:
- a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen)

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 5.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 6.1 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.
- 6.2 Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

- 7.1 Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 7.2 Bei Stimmgleichheit gibt die Sitzungsleiterin den Stichentscheid.
- 7.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahlen anordnet respektive beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 8.1 Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresberichte aller Ressorts
 - Jahresrechnungen des Vereines
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - d) Annahme und Änderung der Statuten
 - e) Beschlussfassung über alle andern, der Hauptversammlung durch Gesetz, Statuten und durch den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung beantragten Geschäfte
 - f) Anträge der Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereines
 - h) Kenntnisnahme von:
 - Mutationen
 - Tätigkeitsprogramm
- 8.2 Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 10 bis maximal 20 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 10.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Ressorts Koordination, so oft es die Geschäft erfordern. Innert 10 Tagen ist eine Sitzung einzuberufen, wenn fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmungsleichheit gibt das Ressort Koordination den Stichentscheid.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

- 11.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Ressort Koordination kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin. Für ein Bankkonto hat die Kassierin Einzelunterschrift. Der Vorstand ist befugt, für weitere Vorstandsmitglieder (in Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder) Einzelunterschrift für ein allenfalls bestehendes Ressortkonto zu bewilligen.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 12.1 Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:
- a) Vertretungen des Vereines nach aussen
 - b) Vorbereitungen aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
 - c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
 - i) Der Vorstand verfügt über die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 2'000.— pro Fall
 - j) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Führungsinstrumenten
 - k) Beizug von Fachpersonen nach Bedarf.

Kontrollstelle

Art. 13 Kontrollstelle

- 13.1 Die Hauptversammlung wählt für die Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen eine Kontrollstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen mit einer Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl erfolgt für 2 Jahre, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt.
- 13.2 Die Kontrollstelle bzw. die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

Art. 14 Finanzwesen, Haftung

- 14.1 1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Erträgen aus Vereinsvermögen
 - c) Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
 - d) Zuwendungen Dritter
- 14.2 Das Vereinsvermögen dient den in Art. 2 aufgeführten Zweckbestimmungen.
- 14.3 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Rechnungswesen

- 15.1 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 16 Rechnungsjahr

- 16.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Statutenänderung

Art. 17 Voraussetzungen

- 17.1 Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 18 Auflösung

- 18.1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von 3/4 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen.
- 18.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken bei Vereinsauflösung befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 18.3 Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 19 Gleichberechtigung

- 19.1 Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

Art. 20 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

- 20.1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 14. März 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen.

Oberdiessbach, 14. März 2012

Frauenverein Oberdiessbach
Ressort Koordination

Ursula Dällenbach Marlis Stoll